

# Unsere Allgemeine Geschäftsbedingungen

## als Frachtführer, Spediteur und Lagerhalter mit allen anverwandten Tätigkeiten

### 1. Grundlage

**Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die "Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen" (ADSp) - jeweils neueste Fassung.** Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Angebote und Geschäftsabschlüsse, sowohl hinsichtlich vertraglicher als auch außervertraglicher Ansprüche. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie uns schriftlich bestätigt wurden. Durch die Beauftragung von Transportdienstleistungen erkennt der Auftraggeber die allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertragsgrundlage an. Für diese Vertragsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber, Empfänger oder Anspruchsteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

### 2. Gegenstand der Leistungen

Gegenstand unserer Leistungen ist frei Lkw unserer Wahl. Die zur Beförderung der Waren bzw. zur Erbringung der Leistungen einzusetzenden Mittel obliegend unserer Wahl, gleiches gilt für einen möglichen Einsatz von Frachtführern, es sei denn, mit dem Auftraggeber ist eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen. Die Beförderung und Behandlung von Gütern, von denen Gefahren für andere Güter, Umwelt oder Personen ausgehen können bedarf ebenfalls der schriftlichen Vereinbarung. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Güter zu bezeichnen. Die Richtigkeit seiner Angaben bestätigt er durch seine Unterschrift auf den Frachtpapieren. Besonders hinzuweisen hat er auf:

- gefährliche Güter
- leicht verderbliche Güter
- besonders wertvolle oder sensible Güter
- Tabak, Spirituosen, temperaturgeführte Waren
- Geld, Wertpapiere, Urkunden, Kunstgegenstände

In diesen Fällen ist der Auftraggeber insbesondere auch dafür verantwortlich, dass bei Übergabe alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

### 3. Abwicklung

Der Auftraggeber hat uns bei Auftragserteilung schriftlich folgende Angaben zu übermitteln: Adressen vom Abholort, dem Empfangsort und dem Rechnungsempfänger; Frankatur der Sendung; Anzahl, Art und Inhalt der Packstücke; Maße, Volumen, Gewichte, Eigenschaften und den tatsächlichen Warenwert der zu befördernden Güter. Diese Angaben sind im Frachtbrief bzw. Speditionsauftrag einzutragen. Zur Auftragsabwicklung sind wir oder von uns beauftragte Frachtführer sind nicht verpflichtet, die Angaben des Auftraggebers nachzuprüfen oder zu ergänzen. Das Recht zur Überprüfung bleibt allerdings vorbehalten. Der Auftraggeber hat das zu befördernde Gut, soweit dessen Natur unter Berücksichtigung der vereinbarten Beförderung eine Verpackung erfordert, so zu verpacken, dass diese vor Verlust und Beschädigung geschützt wird. Ferner, dass auch den Personen die die Beförderung durchführen, kein Schaden entsteht. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragte Sendung beim Warenempfänger auch zugestellt werden kann und muss in diesem Zusammenhang auf etwaigen Unregelmäßigkeiten aufmerksam machen. Falls dies nicht der Fall ist oder es zu einer Annahmeverweigerung durch den Empfänger kommt, so trägt der Auftraggeber die Kosten.

### 4. Haftung

Wir und von uns beauftragte Frachtführer decken nach der gesetzlichen Vorgabe die obliegende Haftung aus dem Beförderungsvertrag durch eine Haftpflichtversicherung ein. Die gesetzliche Haftungshöchstgrenze hierfür beträgt 8,33 Sonderzeichnungsrechte je Kilogramm Rohgewicht der Ladung. Eine Höherhaftung bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber, Versicherung und uns. Der Auftraggeber kann durch Angabe des Wertes der Sendung und einen entsprechenden Hinweis im Transportauftrag den Abschluss einer Transportversicherung zu den üblichen Bedingungen beantragen. Die insoweit anfallende Versicherungsprämie wird gesondert in Rechnung gestellt.

Ist ein Schaden am Beförderungsgut äußerlich erkennbar, hat der Empfänger diesen unter Angaben konkreter Art über den Verlust oder die Beschädigung in der zu unterzeichnenden Empfangsbescheinigung festzuhalten. Äußerlich nicht erkennbare Schäden hat der Empfänger unverzüglich - spätestens sieben Tage nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Die Nachweispflicht trifft den Anspruchsteller. Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist sind innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Insoweit ist der Eingang der Anzeige maßgeblich. Alle Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in einem Jahr. Die

Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Berechtigten von dem Schaden, spätestens jedoch mit der Ablieferung des Gutes.

### **5. Haftungsausschluss**

Der Auftraggeber hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die verursacht wurden durch:

- ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung
- Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Frachtbriefen aufgenommenen Angaben
- Unterlassen der Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes oder
- Fehlen, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Begleitpapiere oder Auskünfte

Der Auftraggeber stellt uns des Weiteren von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer vertragswidrigen Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers gegen uns geltend gemacht werden kann. Hierzu zählt auch die Befreiung der Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn der Schaden durch eine Weisung des Auftraggebers oder eines Verfügungsberechtigten verursacht worden ist.

### **6. Zahlung**

Das Entgelt für die Leistungen richtet sich nach der jeweils gültigen Preisen und Konditionen zzgl. gesetzl. MwSt., ausgenommen es wurden anderen Preise mit dem Auftraggeber vereinbart. Wir behalten uns aufgrund des Servicevertrages und daraus begründeten Forderungen sowie wegen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen ein Pfandrecht an dem Gut vor. Das Pfandrecht gilt auch für Begleitpapiere.

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt je nach Vereinbarung im Rhythmus Tages- Wochen- Dekarden- Halbmonatsabschluss, spätestens aber monatlich. Rechnungen sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung oder sonstiger Voraussetzungen bedarf, spätestens 14 Tage nach dem Zugang der Rechnung ein.

### **7. Gerichtsstand**

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Wetzlar.

### **8. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Regelung des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr in einem derartigen Fall eine wirksame und durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die den wirtschaftlichen und den ideellen Bestimmungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen soweit wie möglich entspricht.

### **Ergänzung**

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der ADSp in der jeweils neuesten Fassung. Diese beschränken in Ziffer 23 die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden im speditionellen Gewahrsam auf 5 Euro/kg, bei multimodalen Beförderungen in Verbindung mit einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg sowie ferner ja Schadenfall bzw. Schadenereignis auf insgesamt 1 Mio. Euro bzw. 2 Mio. Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ergänzend wird vereinbart, dass (1) Ziffer 27 ADSp weder die Haftung des Spediteurs noch die Zurechnung des Verschuldens von Leuten und sonstigen Dritten abweichend von gesetzlichen Vorschriften wie §507 HGB, Art. 25 MÜ, Art. 36 CIM und Art. 20, 21 CMNI zu Gunsten des Auftraggebers erweitert, (2) der Spediteur als Verfrachter in den in § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB ausgeführten Fällen des nautischen Verschuldens oder Feuer an Bord nur für eigenes Verschulden haftet, (3) der Spediteur als Frachtführer im Sinne des CMNI unter den Art. 25 Abs. 2 CMNI genannten Voraussetzungen nicht für nautisches Verschulden, Feuer an Bord oder Mängel des Schiffes haftet.

Wetzlar, den 01.07.2013

